

Fernwärmeversorgungsvertrag
für die Nahwärmeversorgung in Krummesse - Neubau

Preisblatt Nr.: 2 b

Preisliste gültig vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis wird auf Basis des **Bedarfsausweises** (Wert) aus der Energieberatung und den dortigen Angaben **zur Endenergie** ermittelt.

Der Wärmepreis für Gebäude mit einem Wert bis 100 kWh/m² beträgt 8,160 Cent.
Der Wärmepreis für Gebäude ab einem Wert von 300 kWh/m² beträgt 9,282 Cent.

Der Wärmepreis für Gebäude mit einem Wert über 100 kWh/m² errechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{(\text{Gasvergleichspreis} - \text{Basispreis}) * (\text{Wert} - 100)}{(300 - 100)} + \text{Basispreis}$$

9,282 Cent - 8,1600 Cent = 1,122 Cent

Beispiele:

Wert= 150	$1,122 * (150-100) / 200 = 0,2805 + 8,16 \text{ Cent} = \mathbf{8,4405 \text{ Cent/kWh}}$
Wert= 200	$1,122 * (200-100) / 200 = 0,5610 + 8,16 \text{ Cent} = \mathbf{8,7210 \text{ Cent/kWh}}$
Wert= 250	$1,122 * (250-100) / 200 = 0,8415 + 8,16 \text{ Cent} = \mathbf{9,0066 \text{ Cent/kWh}}$
Wert= 300	$1,122 * (300-100) / 200 = 1,1220 + 8,16 \text{ Cent} = \mathbf{9,2820 \text{ Cent/kWh}}$

Abrechnungszeitraum ist jeweils die Zeit vom 01.01 bis 31.12. des Jahres.
Der bei Vertragsbeginn festgelegte Arbeitspreis gilt bis zum 31.12.2015.
Am 01.01.2016 wird der vereinbarte Preis um 2% angehoben.
Das gleiche gilt für den 01.01.2017 und den 01.01.2018.

Die gerundeten Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 19%.

2. Preisanpassung

Ab dem 01.01.2019 orientieren sich die Preisanpassungen an den vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Kostensteigerungen und unseren Einkaufspreisen für Biogas. Dabei gelten folgende Gewichtungen.

- 43 % Biogaspreis
- 24 % Erdgaspreisindex (Spitzenlast)
- 20 % Wärmeindex
- 7 % Lohnkostenindex

Steigt um 1% jährlich

	E ^{-alt}	E ^{-Neu}
W ^{-alt}	W ^{-Neu}	
L ^{-alt}	L ^{-Neu}	

3 % Investitionskosten
3 % Strompreisindex

I_{alt} I_{Neu}
 S_{alt} S_{Neu}

Mit dem Wärmeindex W werden die Verhältnisse des Wärmemarkts im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet. Mit den übrigen Indizes wird die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung der Fernwärme in der Gemeinde Krummesse abgebildet.

Formel:

$$\text{Preis}_{\text{Neu}} = \text{Preis}_{\text{alt}} * ((0,43 * 1,01) + (0,24 * E_{\text{alt}}/E_{\text{Neu}}) + (0,20 * W_{\text{alt}}/W_{\text{Neu}}) + (0,07 * L_{\text{alt}}/L_{\text{Neu}}) + (0,03 * I_{\text{alt}}/I_{\text{Neu}}) + (0,03 * S_{\text{alt}}/S_{\text{Neu}}))$$

E: Erdgasindex

Erdgasindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, laufende Nr. 628 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai bis Oktober des Vorjahres ergibt.

E_{alt} : Basiswert des Erdgasindizes

Der Basiswert des Erdgasindizes beträgt 131,7 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindizes von Juli 2012 bis Juni 2013 (2005 = 100).

W: Wärmeindex

Wärmeindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 7 - Verbraucherpreisindizes für Deutschland - Monatsbericht, 1. Gliederung nach dem Verwendungszweck, COICOP-VPI-Nr. 0455 - Zentralheizung, Fernwärme u. a.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai bis Oktober des Vorjahres ergibt.

W_{alt} : Basiswert des Wärmeindizes

Der Basiswert des Wärmeindizes beträgt 117,6 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Wärmeindizes von Juli 2012 bis Juni 2013 (2010 = 100).

L: Lohnindex

Lohnindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 16 - Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 2.3 Arbeitnehmerverdienste und Indizes der Arbeitnehmerverdienste, Tabellenteil 4, Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen, 4.1 Deutschland, Buchstabe D Energieversorgung.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Quartaldurchschnittswert, der sich für das 2. Quartal des Vorjahres ergibt.

L_{alt}: Basiswert des Lohnindizes

Der Basiswert des Lohnindizes beträgt 104,5 mit Stand zum 1. Quartal 2013 (2010=100).

I: Investitionsgüterindex

Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), „1.1 Aktuelle Ergebnisse“, laufende Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai bis Oktober des Vorjahres ergibt.

I_{alt}: Basiswert des Investitionsgüterindizes

Der Basiswert des Investitionsgüterindizes beträgt 105,2 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindizes von Juli 2012 bis Juni 2013 (2005 = 100).

E: Stromindex

Stromindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, laufende Nr. 617 Elektrischer Strom, bei Abgabe an Haushalte.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Mai bis Oktober des Vorjahres ergibt.

E_{alt}: Basiswert des Stromindizes

Der Basiswert des Stromindex beträgt 144,4 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindizes von November Juli 2012 bis Juni 2013 (2005 = 100).

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht. Wird ein oben genannter Index nicht mehr veröffentlicht, so ist dieser durch einen anderen Index zu ersetzen, der in seiner wirtschaftlichen Auswirkung dem bisher verwendeten Index möglichst nahe kommt. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

3. Abrechnungskosten

Die Abrechnungskosten betragen 60 Euro incl. MWST im Jahr

4. Gasvergleichspreis

Der Gasvergleichspreis errechnet sich aus dem Durchschnittsgaspreis (Brutto) der regionalen Gas-Anbieter. Auf den Bruttopreis werden 20 % (Durchschnittswert) aufgeschlagen. Damit werden die Energieverluste beim Erhitzen des Wassers durch eine

Heizungsanlage abgebildet (z.B. Abgaswärme). Zusätzlich werden die Investitionskosten der Gastherme, jährliche Wartungskosten der Gastherme und Schornsteinfegerkosten auf den Arbeitspreis angerechnet.

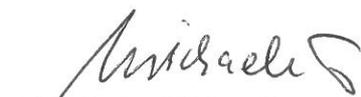
Aktuelles Beispiel:		Brutto
Durchschnittsgaspreis regionale Anbieter incl. Grundgebühr		5,940 Cent/kWh
+ 20% Energieverluste beim Umwandeln in Heißwasser		1,188 Cent/kWh
Kosten Investition Gastherme, Wartung, Schornsteinfeger		1,983 Cent/kWh
Summe		9,111 Cent/kWh

Jährliche Investitionskosten Gastherme	390,00 €
Wartungsgebühr	170,00 €
Schornsteinfeger	35,00 €
Summe	595,00 €
Je kWh bei 30.000 kWh/a	0,01983 €

Sollten nach Vertragsabschluss geänderte oder neu eingeführte Steuern, Abgabe oder Umlagen, erlassene Gesetze, Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Akte irgendwelcher Art oder technische Vorschriften, insbesondere auch im Bereich des Umweltschutzes, die Wirkung haben, dass der Bezug, die Fortleitung oder die Verteilung von Wärme unmittelbar oder Mittelbar verteuert werde, so erhöht sich der Wärmepreis entsprechend von dem Zeitpunkt an, ab dem die Veränderung wirksam wird.

Vorstehendes Preisblatt 2b ist von der Gemeindevertretung Krummesse am 20.11.2014 beschlossen worden. Es tritt am 01.01.2015 in Kraft und ersetzt das bisherige Preisblatt 1.

Krummesse, 04.12.2014


Friedhelm Michaelis
Bürgermeister

